

Regierungsratsverordnung über 2 Naturschutzgebiete in Buus

Vom 1. April 1980 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 der Verordnung vom 30. April 1964¹⁾ betreffend den Natur- und Heimatschutz, beschliesst:

§ 1

¹ Die beiden Naturschutzgebiete nordöstlich vom Hof Stockacher im Gebiet Seematten-Holl, Buus, Teile der Parzelle Nr. FR 22.10 (ca. 60 a) und Parzelle Nr. FR 216.136 a. 4 (ca. 5 a), im Eigentum der Einwohnergemeinde Buus, werden in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen.

§ 2

¹ Das Schutzziel besteht in der ungeschmälernten Erhaltung und natürlichen Weiterentwicklung von Flora und Fauna sowie der Kalktuffkaskade.

§ 3

¹ Alle das Schutzziel beeinträchtigenden Massnahmen sind zu unterlassen, insbesondere das Pflücken, Ausgraben und Einbringen von Pflanzen sowie das Fangen, Stören, Töten und Aussetzen von Tieren, die nicht jagdbar sind.

² Das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen sind verboten. Als Ausnahme von diesem Verbot bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4

¹ Veränderungen in den Schutzgebieten dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

§ 5

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem Natur- und Vogelschutzverein Buus. Der Gemeinderat kann diese Aufgaben nötigenfalls durch Gemeindemitglieder ausführen lassen oder diese Pflichten anderweitig delegieren.

¹⁾ GS 22.641, SGS 790.1

§ 6

¹ Die Jagd- und Fischpachtverträge der Gemeinde Buus bleiben wie bis anhin in Kraft und erfahren durch die Unterschutzstellung der beiden Gebiete keine Einschränkung.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.04.1980	01.04.1980	Erlass	Erstfassung	GS 27.460
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2	eingefügt	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	01.04.1980	01.04.1980	Erstfassung	GS 27.460
§ 3 Abs. 2	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses